

Schulverein des Johanneums zu Lübeck e.V.
(vorm. „Verein der ehemaligen Schüler und Freunde des Johanneums zu Lübeck“)
Bei St. Johannis 1-3, 23552 Lübeck

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein des Johanneums zu Lübeck e.V."

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Pflege der Schultradition,
2. den Zusammenhalt aller gegenwärtigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Johanneums zu fördern und zu pflegen,
3. das Johanneum in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu fördern und zu unterstützen u.a. durch
 - a. die Anteilnahme der Vereinsmitglieder an allen Fragen des Schullebens zusammen mit der Elternschaft und den Lehrkräften,
 - b. die Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung und / oder zum Ausbau wichtiger Einrichtungen des Johanneums,
 - c. die Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c. Spenden
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können werden:
 - a. alle Schülerinnen und Schüler des Johanneums,
 - b. alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Johanneums,
 - c. alle, auch ehemalige, Lehrkräfte des Johanneums,
 - d. alle Eltern von Schülerinnen und Schülern des Johanneums,
 - e. alle natürlichen und juristischen Personen, denen das Wohl der Schule, die Erhaltung und Weiterentwicklung des Johanneums am Herzen liegen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a. durch Austritt aus dem Verein
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins (§ 2 dieser Satzung) zuwiderhandelt oder sofern ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 2 Jahre im Verzuge ist.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes betrifft, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch unter Ausschluss des Rechtsweges.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 7 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Geschäftsjahr durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über die Homepage des Johanneums zu Lübeck oder durch schriftliche Mitteilung mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn.
2. Die Vorsitzende / der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung notwendig sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a. den Haushaltsplan,
 - b. Förderanträge über 4.000,00 Euro,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. die Wahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers, die / der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - h. Ehrungen
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins siehe § 14.
5. Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a. die Bezeichnung der Mitgliederversammlung,
- b. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Versammlung,
- c. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen in Form einer Anwesenheitsliste,
- d. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- f. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist zu den Vereinsunterlagen zu nehmen und gemäß dem geltenden Recht entsprechend aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich pro Geschäftsjahr und wird von der / dem Vorsitzenden einberufen. Die / der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Der Vorstand kann themenbezogen oder bei Bedarf Gäste einladen.
 2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 3. Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Je zwei vertreten gemeinschaftlich den Verein. Intern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart den Verein nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 4. Der Vorstand entscheidet über Förderanträge bis 4.000,00 Euro.
 5. Die Kassenwartin / der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch, sie / er führt die Konten des Vereins. Verfügungsberechtigt sind die Kassenwartin / der Kassenwart, die / der Vorsitzende oder Stellvertreterin / Stellvertreter allein.
 6. Der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt der laufende Schriftverkehr. Der Schriftführerin / dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlung.

§ 11 Amtszeit

Die unter § 10 a), b) c) und d) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer, die / der mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen hat, wird für ein Jahr gewählt, eine direkte Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 12 Abteilungen

Der Verein kann Abteilungen bilden, um besondere Aufgaben besser fördern zu können. Diese Abteilungen sind selbständig in ihrem Aufgabenbereich und können einen eigenen Abteilungsvorstand wählen.

Dieser Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Die jeweilige Abteilung soll eine Geschäftsordnung haben. Diese regelt alle Tätigkeiten und Belange der Abteilung.

Die Geschäftsordnung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Abteilungen können einen gesonderten Abteilungsbeitrag festlegen.

Die Abteilungen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Wenn bei Vorstandssitzungen Belange der Abteilung „Musik“ betroffen sind, lädt der Vereinsvorstand den Abteilungsvorstand ein.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anordnung können auch ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand beschlossen werden.

Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein des Johanneums zu Lübeck e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Johanneums zu Lübeck zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung mit einer Frist von fünfzehn Minuten einberufen werden, die dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit findet nach erneuter Aussprache eine zweite Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit zur Wahl des Vorstandes entscheidet nach dem zweiten Wahlgang und erneuter Stimmgleichheit das Los.

Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.